

SÄA-9-015: Wahlversammlung

Antragsteller*innen KV Berlin-Mitte (dort beschlossen am:
13.04.2024)

Von Zeile 15 bis 17:

(3) ¹Bei der Wahl der Delegierten für die Wahlversammlung in den Bezirksgruppen haben alle Mitglieder das aktive ~~und passive Wahlrecht~~ alle Mitglieder Wahlrecht, die zu diesem Zeitpunkt zur jeweiligen Wahl des Abgeordnetenhauses oder Bundestages für welche die Landesliste aufgestellt wird, aktiv

Von Zeile 19 bis 20 einfügen:

Mitglieder, die ihr Stimmrecht in einer Abteilung oder einer innerparteilichen Vereinigung ausüben. Das passive Wahlrecht haben alle Mitglieder, die zu diesem Zeitpunkt zur jeweiligen Wahl des Abgeordnetenhauses oder Bundestages für welche die Landesliste aufgestellt wird, aktiv wahlberechtigt sind.

Begründung

Im Vorschlag des Landesvorstands findet sich auch eine Änderung, wer die Delegierten wählen kann und wer gewählt werden kann. Für die Wahl der Delegierten der Wahlversammlung müssen neben den Mitgliedern des Kreisverbands auch jene Mitglieder eingeladen werden, die im Bezirk wohnen, ihr Stimmrecht jedoch woanders ausüben. Hingegen sollte das passive Wahlrecht, also wer gewählt werden kann, nicht unnötig eingeschränkt werden.